



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2023 Nr. 32](#)
Veröffentlichungsdatum: 26.07.2023
Seite: 866



Zweite Änderung der Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW

283

Zweite Änderung der Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 26. Juli 2023

1

Die Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW vom 24. September 2021 ([MBI. NRW. S. 797](#)), die durch Runderlass vom 20. April 2023 ([MBI. NRW. S. 439](#)) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

„dd) die Bestätigung der Geschäftsstelle der BNE-Zertifizierung NRW über den definierten Abgabetermin der Zertifizierungsunterlagen und das aktuelle Leitbild der Einrichtung; der Nachweis der erbrachten Zertifizierung muss bis zum Ende des beantragten Förderzeitraums unaufgefordert nachgereicht werden.“

b) In Satz 4 Buchstabe a werden die Wörter „dem Vorjahr“ durch die Wörter „der vorherigen Förderperiode“ ersetzt.

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5.4.1 wird im ersten Spiegelstrich Satz 2 und im zweiten Spiegelstrich Satz 1 jeweils die Angabe „110 000“ durch die Angabe „130 000“ ersetzt.

b) In Nummer 5.5 letzter Spiegelstrich werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Eine Förderung nach Nummer 2.1 setzt voraus, dass sich die Einrichtung im Laufe der beantragten Förderperiode nach der geltenden BNE-Zertifizierung zertifizieren lässt.“

3. In Nummer 6.1.1 erster Spiegelstrich Satz 1 und zweiter Spiegelstrich Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Folgejahr“ durch die Wörter „die nächste Förderperiode“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBI. NRW. 2023 S. 866